›EXPERTENTIPP

Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Corona-Krise – Die Folgen für aktuelle Bauvorhaben

Manche Bauvorhaben werden sich wegen der aktuellen Ereignisse rund um das neuartige Corona- Virus massiv verzögern.

Wichtig ist, dass die Situation um das Corona-Virus mit großer Wahrscheinlichkeit als Fall der „höheren Gewalt“ einzustufen ist. Hierunter versteht man – vereinfacht ausgedrückt – ein Ereignis, dessen Entstehen keiner der Vertragsparteien zugerechnet werden kann und welches nicht abwendbar war.

Die Folge ist, dass im Falle von Bauzeitverzögerungen kein Verschulden gegeben ist, so dass vertragliche Schadensersatzansprüche nicht greifen. Auch vereinbarte Vertragsstrafen dürften nicht durchsetzbar sein.

Tipp: Bereits das geringste Verschulden schließt aus, dass sich eine der Parteien auf einen Fall der höheren Gewalt berufen kann. In vielen Fällen werden bereits vor der Corona-Krise Versäumnisse und Fehler bestanden haben. Dann darf die derzeitige Situation rund um das Corona-Virus keine Möglichkeit darstellen, sich der Haftung zu entziehen.

Tipp: Für Unternehmen empfiehlt es sich, klare Behinderungsanzeigen zu formulieren, wobei die konkrete Störung zu benennen ist und nicht pauschal auf die allgemeine Corona-Situation abgestellt werden darf.

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
Darmstadt, Tel. (0 61 51) 50 13 80
Ober-Ramstadt, Tel. (0 61 54) 80 39 80
www.dingeldein.de